

Stenographisches Protokoll

über die

11. Sitzung des steierm. Landtages am 30. März 1876.

Inhalt.

Petitionen.

Bericht des Landes-Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten des steiermärkischen Landtages für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes Windischgraz (Beilage Nr. 79 — Agnoscirung der Wahl und Angelobung).

Berichte des Unterrichts-Ausschusses:

- a) betreffend den Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner l. J., Z. 20962 (Beilage Nr. 72);
- b) betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Reciprocität bei Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der landschaftlichen Oberrealschule in Leoben andererseits (Beilage Nr. 71);
- c) über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gleichstellung der Professoren und Lehrer der steiermärkischen landschaftlichen Mittelschulen mit jenen an Staats-Mittelschulen, Beilage Nr. 41 (Beilage Nr. 76);
- d) über die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes um Abänderung einzelner Paragraphe der Landes Schulgesetze vom 1. Februar 1869, 4. Februar 1870 und 13. October 1870. (Annahme der Ansuchen.)

Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Verwaltungsjahr 1875 (Beilage Nr. 63 — Zuweisung an den Finanz-Ausschuß.)

Antrag der Abgeordneten Dr. Radaj und Genossen, betreffend eine Ergänzung des § 10 der Gemeinde-Wahlordnung vom 2. Mai 1864.

6 Beilagen: Nr. 79, 72, 71, 40, 76, 41.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 10 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Dr. Moriz Edler v. Kaiserfeld.

Schriftführer: Freiherr v. Hammer-Purgstall und Schmitt.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr v. Kübeck.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig. Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben; ich erkläre daher dasselbe für genehmigt.

Aufgelegt wurden:

Protokoll über die 7. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. März 1876;

Stenographisches Protokoll über die 8. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 22. März 1876;

Stenographisches Protokoll über die 9. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 24. März 1876;

Note des Landeschulrathes, betreffend den Rechnungs-Abschluß des steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes pro 1875 (Beilage Nr. 63);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 49 des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße von Passail durch die Weißklamm nach Weiß (Beilage Nr. 81);

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, wegen Uebernahme jener Entschädigungsbeträge auf den Landesfond, welche Grundbesitzern aus Anlaß der gegen die Verbreitung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) getroffenen Maßregeln gebühren (Beilage Nr. 83);

Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, betreffend die Auflassung mehrerer Bezirksstraßen I. Classe und deren Versetzung in die II. Classe, und die Erhebung anderer Straßen in die I. Classe (Beilage Nr. 84);

Bericht des Finanz-Ausschusses zum Präliminare pro 1877, Titel Straßen- und Wasserbauten (Beilage Nr. 85);

Anträge des Finanz-Ausschusses zum Vorschlage der steiermärkischen Landesfonde pro 1877, Beilage Nr. 19, und zum Berichte des Landes-Ausschusses über seine Thätigkeit

vom 1. März 1875 bis Ende Jänner 1876 in Rücksicht auf Cap. III. Polizei und Cap. VII. Vorspann (Beilage Nr. 86).

Es wurden mir mehrere Petitionen übergeben, und zwar:

„Petition der Stadtgemeinde Fürstenfeld und der landwirtschaftlichen Filiale Fürstenfeld um Verwendung bei der k. k. Regierung wegen Erbauung der Eisenbahn von Hartberg über Fürstenfeld an die steierische Grenze.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

„Petition des Bezirks-Ausschusses Fürstenfeld um Verwendung bei der k. k. Regierung wegen Errichtung der Eisenbahn von Hartberg über Fürstenfeld an die steierische Grenze.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Pairhuber.)

Diese zwei Petitionen verweise ich an den Landes-cultur-Ausschuß. (Zustimmung.)

„Petition des Comité's des Philosophen-Unterstützungsvereines an der Universität zu Wien um einen Unterstützungsbeitrag für dieses Vereinsjahr.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Schmitt.)

„Petition des Ausschusses des akademischen Lesevereines in Graz um fernere Gewährung der Subvention pr. 200 fl.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Michel.)

„Petition des Dr. Gustav Wilhelm, Professor der Landwirtschaftslehre an der technischen Hochschule in Graz, um Wiederbewilligung einer Dotation für seine Lehrkanzel.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Dr. Heilsberg.)

Diese drei Petitionen verweise ich an den Finanz-Ausschuß. (Zustimmung.)

Wir gehen nun zur Tagesordnung über; der erste Gegenstand derselben ist der

Bericht des Landes-Ausschusses über die Wahl eines Abgeordneten des steiermärkischen Landtages für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes Windischgraz.
(Beilage Nr. 79.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Michel (von der Tribüne): Ich stelle den Antrag, das hohe Haus möge sogleich in die Vollberathung dieses Gegenstandes eingehen.

Landeshauptmann: Wenn gegen diesen Antrag keine Einwendung erhoben wird (Niemand meldet sich), nehme ich an, daß das hohe Haus mit demselben einverstanden ist, und ersuche den Herrn Berichterstatter, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses Dr. Michel: Die Wahl eines Abgeordneten des steiermärkischen Landtages für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes

Windischgraz hat am 16. d. M. mit Beobachtung aller gesetzlichen Anordnungen stattgefunden. Von den 248 Wahlberechtigten erschienen 64, welche sämmtlich beim ersten Wahlgange ihre Stimmen dem Herrn Anton Naredi Ritter v. Rainer gaben, wornach derselbe als Abgeordneter dieses Bezirkes gewählt erscheint.

Eine Einsprache gegen diese Wahl wurde nicht erhoben und es stellt deshalb der Landes-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Wahl des Herrn Anton Naredi Ritter v. Rainer als Abgeordneter für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes Windischgraz sei als gültig anzuerkennen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Da somit die Wahl des Herrn Anton Naredi Ritter v. Rainer zum Abgeordneten für die Städte und Märkte des Wahlbezirkes Windischgraz verificirt ist, fordere ich denselben auf, die Angelobung zu leisten.

(Das Haus erhebt sich. — Landeshauptmann verliest die Angelobungsformel; Abgeordneter Naredi Ritter v. Rainer leistet die Angelobung.)

Soeben wurden mir noch zwei Petitionen übergeben, und zwar

„Petition der Gemeinden Girt, Halbenrain, Drauchen, Diegen, Oberburkla und Donnersdorf, Bezirk Radkersburg, um Beschränkung der Heiratsfreiheit in Bezug auf Diensthöten, Tagelöhner, Gesellen, Fabrikarbeiter und vermögenslose Leute und Wiedereinführung des Eheconsenses.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Fürsten Liechtenstein.)

„Petition des Gemeinde-Ausschusses Deutsch-Radersdorf und Pilpitz um Trennung der beiden Steuergemeinden und Constituirung derselben zu selbstständigen Ortsgemeinden.“ (Ueberreicht durch Abgeordneten Fürsten Liechtenstein.)

Diese zwei Petitionen verweise ich an den Gemeinde-Ausschuß. (Zustimmung.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Antrag des Unterrichts-Ausschusses, betreffend den Erlaß des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. Jänner l. J., S. 20962.**

(Beilage Nr. 72.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Dr. Bretschko (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der vorigen Session wurde wiederholt der Landes-Ausschuß

beauftragt, wegen Completirung des Realgymnasiums in Pettau durch Errichtung von Ober-Gymnasialclassen das Geeignete zu veranlassen, speciell sich an die Regierung wegen Bewilligung einer größeren Unterstützung für diese Lehranstalt zum Zwecke der Completirung zu wenden. Der Landes-Ausschuß hat auf seine Verwendung vom hohen Ministerium mittelst Erlasses vom 22. Jänner 1876, Z. 20962, eine ablehnende Antwort erhalten, worin erklärt wird, daß die Regierung sich nicht in der Lage befinde, auf eine Erhöhung der mit a. h. Entschliebung vom 8. Juli 1869 für das Realgymnasium in Pettau bewilligten Subvention, behufs Erweiterung dieser Anstalt durch Ober-Gymnasialclassen einzugehen.

Auf die weitere Frage, unter welchen Voraussetzungen die Gewährung einer Unterstützung zu erwarten wäre, erklärte das Ministerium, daß jedenfalls der Nachweis der Nothwendigkeit einer solchen Completirung geliefert werden müsse, und daß die Unterstützung durch den weiteren Nachweis bedingt würde, daß die Landesmittel nicht mehr für die Erhaltung einer solchen Schule hinreichen.

Unter diesen Umständen war der Unterrichts-Ausschuß in einer mißlichen Lage: er war nicht im Stande, in der jetzigen Landtagsession einen meritorischen Antrag zu stellen, da es jedenfalls nicht leicht ist, einen strengen Nachweis zu liefern, welcher diejenigen Voraussetzungen erfüllt, von denen im Ministerial-Erlasse die Rede ist.

Er glaubte vielmehr, daß es zweckmäßiger für die ganze Angelegenheit wäre, wenn diese Kundgebung der Regierung einstweilen zur Kenntniß und wenn später einmal in einer günstigen Zeit und bei dem Eintritte noch zahlreicherer Gründe für die Nothwendigkeit der Completirung der in Rede stehenden Lehranstalt abermals dieser Gegenstand in Verhandlung genommen würde.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde der besagte Erlaß des Unterrichts-Ministeriums zur Kenntniß genommen und sei die Verhandlung, betreffend die Completirung der Pettauer Mittelschule durch Errichtung eines Obergymnasiums, im geeigneten Zeitpunkte wieder einzuleiten.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ersuche jene Herren, welche den Antrag des Unterrichts-Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Antrag des Unterrichts-Ausschusses, betreffend den Bericht des Landes-Ausschusses in Betreff der Reciprocität

bei Berechnung der Dienstzeit der Directoren und Professoren zwischen den Mittelschulen des Staates einerseits und der landschaftlichen Oberrealschule in Leoben andererseits.

(Beilage Nr. 71.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts - Ausschusses Dr. **Wretschko:** Der Antrag des Landes-Ausschusses in der Beilage Nr. 40 ist bloß eine Consequenz einerseits von früheren Beschlüssen dieses hohen Hauses, andererseits der Thatsache, daß die Leobner Mittelschule erst seit vorigem Jahre nicht mehr ein Realgymnasium ist, sondern eine Oberrealschule. Es ist selbstverständlich, daß man der Mittelschule in dieser neuen Form dieselben Vortheile zuwenden will, welche das frühere Realgymnasium genossen hat, und es ist daher die ausdrückliche Bestimmung nothwendig, daß die Reciprocität bei dem Uebertritte der Professoren von den Staats- an die landschaftlichen Mittelschulen und umgekehrt auch rückfichtlich der neu gegründeten Oberrealschule in Leoben volle Geltung habe.

Der Unterrichts-Ausschuß war daher in der Lage, dem Antrage des Landes-Ausschusses vollkommen beizupflichten, und stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Professoren und Directoren, welche von Mittelschulen des Staates an die landschaftliche Oberrealschule in Leoben übertreten, werden hinsichtlich ihrer Bezüge so behandelt, als hätten sie stets an der erwähnten landschaftlichen Lehranstalt gedient.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Gleichstellung der Professoren und Lehrer der steiermärkischen landschaftlichen Mittelschulen mit jenen an Staatsmittelschulen, Beilage Nr. 41.

(Beilage Nr. 76.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. **Sammer-Purgstall** (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Unterrichts-Ausschuß erstattet den Bericht über die Vorlage des Landes-Ausschusses, betreffend die Gleichstellung der Professoren und Lehrer der steiermärkischen landschaftlichen Mittelschulen mit jenen an Staatsmittelschulen.

Diese Vorlage beschränkt sich auf 5 Punkte. Es macht nämlich der Verein „innerösterreichische Mittelschule“

in seiner Petition geltend, daß für das Anstellungsdecret eines landschaftlichen Mittelschullehrers ein Stempelbetrag von 70 Gulden und für jede Quinquennalzulage eine Stempelgebühr von 12 fl. 50 kr. entfallen, welche Abgaben im Staatsdienste nicht geleistet zu werden brauchen, und weiters, daß die Activitätszulagen der landschaftlichen Professoren der Besteuerung unterliegen, während die der Lehrer an Staatsmittelschulen hievon befreit sind. Diese zwei Gegenstände nun liegen überhaupt nicht in der Competenz des Landtages, indem sie zur Competenz des Reichsrathes gehören und es glaubte der Unterrichts-Ausschuß unter diesen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates nicht dem hohen Landtage empfehlen zu können, daß er sich in dieser Angelegenheit des Weiteren verwende, da ja offenbar ein günstiges Resultat einer solchen Verwendung nicht zu erwarten ist.

Was die anderen Punkte, nämlich die Punkte 2, 4 und 5 der Petition des Vereines „innerösterreichische Mittelschule“ anbelangt, so schließt sich der Unterrichts-Ausschuß vollkommen den Anschauungen des Landes-Ausschusses an.

Was den Punkt 2 speciell betrifft, welcher dahin geht, es solle in den Beiträgen der Lehrer an den landschaftlichen Mittelschulen zum Pensionsfonds eine Aenderung nach Verhältniß der bezüglichen Leistungen der Lehrer an Staatsanstalten vorgenommen werden, so hat der Unterrichts-Ausschuß nicht geglaubt, daß es angehe, eine ganze Gruppe von landschaftlichen Beamten von einer Verpflichtung zu entheben, welche allen landschaftlichen Beamten in gleichem Maße obliegt, nachdem ja die nothwendige Folge von einer solchen Ausnahme die wäre, daß auch die übrigen Beamten der Landschaft auf eine gleiche Begünstigung Anspruch machen würden.

Was die Punkte 4 und 5 betrifft, so befinden sich die Professoren und Directoren an landschaftlichen Mittelschulen bereits im Bezuge von Zulagen, und steht es dem hohen Landtage jederzeit offen, von Fall zu Fall bei besonders rücksichtswürdigen Umständen eine Erhöhung der regelmäßigen Bezüge oder eine Remuneration für einzelne Mitglieder des Lehrerstandes eintreten zu lassen.

Es muß aber noch hervorgehoben werden, daß die Pensionsverhältnisse für die landschaftlichen Directoren und Professoren bei weitem günstiger sind, als die bezüglichen Bestimmungen für die Professoren an Staatsmittelschulen. Während nämlich z. B. die Professoren und Directoren an landschaftlichen Unterrichts-Anstalten nach zehn Dienstjahren bereits 40% ihres letzten Activitätsgemisses als Pension bekommen und diese Pension mit jedem weiteren Dienstjahre um 3% steigt, erhält der Professor an einer Staatsmittelschule nach einer Dienstzeit von 10 Jahren

nur ein Dritteltheil, also bloß 33 1/3% seines Gehaltes und steigt diese Pension nur nach Achteln seiner Dienstzeit, so daß ein Professor an einer landschaftlichen Mittelschule nach 14 Dienstjahren 728 fl., der k. k. Professor aber nur 525 fl. bezieht. Dasselbe gilt bezüglich der Behandlung von Wittwen und Waisen. Während nämlich die Wittwen der Directoren und Professoren an Staatsmittelschulen 400, respective 350 Gulden Pension erhalten, beziehen die Wittwen landschaftlicher Mittelschul-Professoren und Directoren Pensionen bis zu 500 fl. Während endlich die Waisen eines Professors oder Directors an einer Staatsmittelschule nur bei dem Vorhandensein gewisser Bedingungen einen Erziehungsbeitrag von 60 fl. pr. Kopf erhalten, kommen den Waisen der Professoren und Directoren der landschaftlichen Lehranstalten unbedingt Erziehungsbeiträge zu, welche sich auf 80, respective 95 fl. belaufen, welche Beträge sich bei 30 Dienstjahren des Verstorbenen bis auf 100, respective 105 fl. steigern. Von all diesen Erwägungen geleitet, stellt der Unterrichts-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei auf die Petition des Vereines „innerösterreichische Mittelschule“ um noch weitere Ausgleichung in der materiellen Stellung der Professoren der steiermärkischen landschaftlichen Mittelschulen nach den für solche Angestellte an Staatsmittelschulen bestehenden Vorschriften nicht einzugehen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es steht nun noch der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes auf der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter Freiherrn v. Hammer-Purgstall, den Bericht vorzutragen.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. **Hammer-Purgstall:** Der Unterrichts-Ausschuß hat Bericht zu erstatten über die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes im Namen von 30 Lehrervereinen um Abänderung einzelner Paragraphen der Landes Schulgesetze vom 1. Februar 1869, vom 4. Februar 1870 und 13. October 1870.

Der Unterrichts-Ausschuß hat nun in Erfahrung gebracht, daß sich im Schooße des Landes Schulrathes eine Commission gebildet hat, welche darüber, inwiefern einzelne Bestimmungen der Schulgesetze einer Revision bedürftig sind, Berathung pflegt. Schon aus diesem Grunde, weil das Resultat dieser Berathungen jedenfalls abgewartet werden muß, hat der Unterrichts-Ausschuß nicht geglaubt, das Begehren der Petition dem hohen Landtage zur Stattegebung empfehlen zu dürfen. Nichtsdestoweniger hat der Unterrichts-Ausschuß das Begehren der Petition einer ein-

gehenden Erwägung und Berathung unterzogen, und erlaube ich mir, in Nachfolgendem kurz die einzelnen Punkte der Petition dem hohen Hause mitzutheilen.

Der Punkt 1 betrifft das Lehrervernennungsrecht. Dieser Punkt ist durch die Beschlüsse des hohen Landtages über die Vorlage des Landes-Ausschusses über denselben Gegenstand bereits als erledigt zu betrachten.

Den Punkt betreffend, welcher das dem Ortschulrath eingeräumte Recht der Strafe dem Bezirksschulrath eingeräumt wissen will, hat der Unterrichts-Ausschuß nicht geglaubt, bei dem kurzem Bestande der Schulgesetze dem hohen Hause eine Aenderung derselben derzeit schon empfehlen zu sollen.

Der Punkt 3 bezieht sich darauf, daß in den k. k. Landeseschulrath von der Landeslehrerconferenz zwei Mitglieder des Lehrerstandes der Volksschule zu wählen sein sollen, welchen eine Functionszulage aus Staatsmitteln gebühren würde. Der Unterrichts-Ausschuß glaubt, daß den pädagogischen und didaktischen Interessen durch die heutige Zusammensetzung des Landeseschulrathes vollkommen Rechnung getragen ist. Andererseits entzieht sich die Gewährung der verlangten Entschädigung aus Staatsmitteln für weitere Mitglieder des Landeseschulrathes der Competenz des Landtages, und scheint dem Unterrichts-Ausschusse die finanzielle Lage des Staates durchaus nicht darnach angethan, daß dieses Begehren irgendwie mit Aussicht auf Erfolg befürwortet werden könnte.

Beim Punkte 4, welcher dahin geht, daß den Lehrern, welche schon vor dem Erscheinen des Volksschulgesetzes an einer öffentlichen Volksschule angestellt waren, alle nach der Erlangung der Lehrbefähigung für die Haupt- und Trivialschulen zurückgelegten Dienstjahre in die Pension einzurechnen seien, hat sich der Unterrichts-Ausschuß, wenn auch andere Gründe dem Unterrichts-Ausschusse hätten maßgebend sein können, einzig und allein auf die Erwägung beschränkt, daß die Finanzlage des Landes nicht darnach angethan sei, in dieses Begehren einzugehen.

Was den Punkt 5 anbelangt, daß eine Veretzung aus Dienstesrückichten nur mit Einwilligung des betreffenden Lehrers, eine strafweise Veretzung jedoch nur auf Grund des Schulbekenntnisses einer vorausgegangenen Disciplinaruntersuchung erfolgen solle, so ist, soweit sich dieser Punkt auf eine Aenderung der gegenwärtig bestehenden Bestimmungen über die strafweise Veretzung eines Lehrers bezieht, zu bemerken, daß bereits im § 45 des Gesetzes vom 4. Februar 1870 über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes die Vorschrift darüber enthalten ist, in welcher Weise gegen ein Mitglied des Lehrerstandes eine Disciplinarstrafe verhängt werden kann, indem dort bestim-

wird, daß eine Untersuchung vorherzugehen hat, der Thatbestand actenmäßig festzustellen und dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung vorzuhalten ist und daß, wenn er für schuldblos erkannt wird, dieß dem Beschuldigten zu seiner Rechtfertigung schriftlich bekannt gegeben werden muß. Was die Veretzung eines Lehrers aus Dienstesrückichten anbelangt, so hat der Unterrichts-Ausschuß geglaubt, daß den Schulbehörden eine solche Veretzung frei stehen müsse, ob nun der Betreffende gerade darum ange sucht habe oder nicht.

Der Unterrichts-Ausschuß hat sich zu dieser Ansicht umsomehr bestimmt gefunden, weil sich Fälle ereignen können und sehr oft ereignen, in denen eine Veretzung dem betreffenden Lehrer, auch wenn er nicht darum ange sucht hat, doch nicht unlieb ist.

Was den Punkt 6 betrifft, daß nämlich den Lehrern an einclassigen Volksschulen eine Functionszulage von jährlichen 50 fl. gebühre, so hat der Unterrichts-Ausschuß nicht verkannt, daß Lehrern an einclassigen Schulen eine Reihe von Geschäften obliegt, welche von Oberlehrern an mehrclassigen Schulen nur mit Beihilfe verrichtet werden. Der Unterrichts-Ausschuß mußte sich aber vor Augen halten, daß durch die Gewährung dieses Punktes dem Lande Mehrkosten im Betrage von 12.000 bis 15.000 fl. erwachsen würden und hat daher geglaubt, sein Bedauern darüber aussprechen zu sollen, aber nichtsdestoweniger nicht in der Lage zu sein, das Eingehen auf diesen Punkt der Petition dem hohen Landtage zu empfehlen und dieß um so weniger, nachdem ja die Lehrer, bevor sie angestellt wurden, gewußt haben, was sie zu erwarten haben.

Der Unterrichts-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei der Petition des steiermärkischen Lehrerbundes um Abänderung einiger Paragraphen der Schulgesetze vom 8. Februar 1869, 4. Februar 1870, 13. October 1870 keine Folge zu geben.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort?

Abg. **Reuter** (St.-G. Marburg): Die in der Petition des steiermärkischen Lehrerbundes ausgesprochenen Wünsche sind verschiedenartiger Natur. Es ist nicht meine Sache, heute darauf des Näheren einzugehen, nachdem von Seiten des Unterrichts-Ausschusses diese Petition nicht eingehender gewürdigt worden ist, sondern — ich möchte sagen, — fast Alles in Pausch und Bogen abgelehnt wurde. Ich will die sämtlichen Punkte, welche in dieser Petition ausgesprochen sind, nicht unterschreiben, aber einige derselben scheinen mir denn doch sehr berücksichtigenswerth.

So möchte ich namentlich Einen Punkt hervorheben, der die Gleichstellung der Lehrer hinsichtlich ihrer Pension betrifft, bezüglich welcher bekanntlich derzeit ein Unterschied obwaltet. Die Petition geht von Seite der Lehrer selbst aus und eine Mehrbelastung des Landesfondes kann in dieser Richtung wohl nicht eintreten, weil die Pensionen aus dem Pensionsfonde bestritten werden, welcher zum größten Theile aus den Bezügen und Beiträgen der Lehrer selbst sich ergänzt. Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen:

„Die Petition des steiermärkischen Lehrerbundes werde dem Landes-Ausschusse zur eingehenden Würdigung und Berichterstattung, eventuell Stellung von Anträgen in der nächsten Session abgetreten.“

Ich kann mich aber dem Antrage des Unterrichts-Ausschusses, daß über diese Petition einfach zur Tagesordnung übergegangen werde, nicht anschließen; es sind, wie gesagt, mehrfache Wünsche in derselben enthalten, welche berücksichtigungswürth erscheinen, und der Landes-Ausschuß wird Gelegenheit haben, dieselben eingehend zu würdigen und in der nächsten Session dem hohen Landtage darüber Bericht zu erstatten.

(Der Antrag des Abgeordneten Reuter wird hinreichend unterstützt. — Hierauf wird die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. **Sammer-Purgstall**: Ich habe die Ehre gehabt, bereits Eingang zu erklären, daß der Hauptgrund, welcher dem Unterrichts-Ausschusse für die Erledigung dieser Petition auch als maßgebend erschien, der war, daß er in Erfahrung gebracht hat, daß im Landes-Schulrathes eine Commission eingesetzt wurde, welche zu erwägen hat, ob und in welcher Richtung die Schulgesetze einer Revision zu unterziehen seien. Bei dem Punkte nun, welchen der Herr Abgeordnete Reuter hervorgehoben hat, glaubte der Unterrichts-Ausschuß, wenn er ihn auch nur vorübergehend gestreift hat, denn doch der Erwägung Ausdruck geben zu sollen, daß ein Unterschied zwischen solchen Lehrern, welche ihre Studien den Anforderungen der neuen Gesetze vollkommen entsprechend gemacht haben, und solchen, welche aus der Zeit übernommen worden sind, in welcher sie mit weit geringeren Beträgen, als es jetzt der Fall ist, ihr Auskommen finden mußten, zu machen sei. Es gibt auch andere Klassen von Beamten, bei denen neue Pensionsbestimmungen, neue Gehaltsbestimmungen in Geltung traten, welche aber doch auf die unter anderen Bedingungen Angestellten nicht rückwirken.

Schon dieser Grund allein hätte wahrscheinlich den Unterrichts-Ausschuß, wenn er selbst auf die Sache näher

eingegangen wäre, und nicht schon in der Erwägung, daß im Schooße des Landes-Schulrathes eine Commission tagt, um über die Nothwendigkeit einer Revision der Schulgesetze schlüssig zu werden, auf den Gegenstand des Näheren selbst einzugehen sich enthoben erachtet hätte, bestimmen müssen, auch auf diesen Punkt der Petition nicht einzugehen. Ich kann daher auch bezüglich dieses Punktes nur den ablehnenden Antrag des Unterrichts-Ausschusses aufrecht erhalten und bin auch vom Ausschusse nicht ermächtigt, irgend eine andere Ansicht zum Ausdruck zu bringen.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den vertagenden Antrag des Herrn Abgeordneten Reuter, und falls dieser abgelehnt wird, den ablehnenden Antrag des Unterrichts-Ausschusses zur Abstimmung bringen. Wird dagegen eine Einwendung erhoben? (Niemand meldet sich.) Da dieß nicht der Fall ist, so werde ich in dieser Weise bei der Abstimmung vorgehen.

(Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Reuter abgelehnt, der Antrag des Unterrichts-Ausschusses angenommen.)

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses Freiherr v. **Sammer-Purgstall**: Damit erledigt sich auch die Petition des Ennsthaler Lehrervereines in Stainach, welcher um die Aufhebung des § 12 der Uebergangsbestimmungen vom 13. October 1870 und um vollzählige Anrechnung aller Dienstjahre vom Tage der ersten Anstellung bittet.

Landeshauptmann: Die heutige Tagesordnung ist erschöpft.

Es wurde mir soeben ein Antrag von den Herren Abgeordneten Dr. Radaj und Genossen überreicht; derselbe lautet (liest):

„Der § 10 der Gemeinde-Wahlordnung vom 2. Mai 1864 welcher lautet:

„Ausgenommen von der Wählbarkeit sind:

1. Die Bediensteten der Gemeinde, so lange sie sich im wirklichen Dienste derselben befinden;
2. Personen, welche eine Armenversorgung genießen, in einem Gesindeverbande stehen, oder wie Tagelöhner oder gewerbliche Gehilfen einen selbstständigen Erwerb nicht haben“ —

wird nachstehend ergänzt:

3. Personen, welche mit Legung der Verwaltungsrechnungen über das Vermögen der Gemeinde oder einer Gemeindeanstalt im Rückstande sind;

4. Personen, welche mit der Gemeinde einen anhängigen Rechtsstreit haben;

5. Personen, welche mit einer ihnen vermöge eines

rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleiches obliegenden Zahlung an die Gemeinde im Rückstande sind.

Dr. Fr. Madaj.

Miller.

Dr. Bošnjak.

Dr. Fr. Boesj.

Dr. Sernek.

Grogger.

Dr. Muschler.

J. Snidersič.

Carneri.

Herman.

Schmitt."

Ich werde diesen Antrag in Druck legen lassen und sobald er aufgelegt sein wird, in der darauffolgenden Sitzung dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages ertheilen.

Der Finanz-Ausschuß versammelt sich heute nach der Landtagsitzung in seinem gewöhnlichen Locale. Der Gemeinde-Ausschuß versammelt sich morgen Vormittags 10 Uhr; der Petitions-Ausschuß ebenfalls nach der heutigen Landtagsitzung.

Den Rechnungs-Abschluß des allgemeinen steiermärkischen Schullehrer-Pensionsfondes für das Verwaltungsjahr 1875 (Beilage Nr. 63), der heute aufgelegt wurde, glaube ich, mit Zustimmung des hohen Hauses sogleich an den Finanz-

Ausschuß zur Vorberathung verweisen zu sollen. (Zustimmung.)

Ich bestimme die nächste Sitzung für Samstag den 1. April und stelle auf die

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Landescultur-Angelegenheiten über die Vorlage Nr. 49 des Landes-Ausschusses, betreffend die Herstellung einer Straße von Passail durch die Weißklamm nach Weiß (Beilage Nr. 81);

2. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 3, wegen Uebernahme jener Entschädigungsbeträge auf den Landesfond, welche Grundbesitzern aus Anlaß der gegen die Verbreitung der Meblaus (*Phylloxera vastatrix*) getroffenen Maßregeln gebühren (Beilage Nr. 83);

3. Bericht des Landescultur-Ausschusses über die Vorlage des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 48, betreffend die Auflassung mehrerer Bezirksstraßen I. Classe und deren Versezung in die II. Classe, und die Erhebung anderer Straßen in die I. Classe (Beilage Nr. 84).

4. Petitionen.

Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 10 Uhr 50 Minuten.)

Berichtigungen.

Im stenographischen Protokolle der 9. Sitzung, Seite 97, Spalte links, Zeile 23 von oben soll es statt „von Krieglach 5 Stunden“ „von Krieglach 3 Stunden“ und Zeile 24 statt „Kettenegg 3 Stunden“ „Kettenegg 5 Stunden“ heißen.

Weiters haben im stenographischen Protokolle der 10. Sitzung, Seite 128, Spalte rechts die Zeilen 14 bis 17 richtig zu lauten: „die Regierung aufgefordert werde, auf die Beschleunigung der Verhandlung“ über die Reform der politischen Verwaltung hinzuwirken, so habe ich zu“ — .